

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

51. Jahrgang – Nr. 18 – 14. November 2008 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 500: Sudmühle – Dyckburgstraße / Kamillusweg**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 508: Albachten – Osthofstraße / Sendener Stiege / Eckernstiege / Bahnlinie Münster-Recklinghausen**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 516: Gievenbeck – Austermannstraße / Parkanlage Kinderbachtal**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 522: Östlich Auf der Horst / Südlich Bohlweg**
- **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 6. 11. 2008**
- **Entgeltordnung der Stadtbücherei für die Überlassung des Zeitungslesesaales und von Ausstattungsgegenständen sowie für Veranstaltungen und Führungen vom 6. 11. 2008**
- **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster vom 6. 11. 2008**
- **Information der Eigentümer über die gesetzlich geschützten Biotope in Münster**
- **Aufnahme einer Kraftloserklärung**
- **Jahresabschluss 2007 der Wohnungsgesellschaft Große Lodden GmbH**
- **Jahresabschluss 2007 der Wohn + Stadtbau, Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH**
- **Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 6 der Blauzungenkrankheit vom 27. 10. 2008**

Öffentliche Bekanntmachungen

Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 500: Sudmühle – Dyckburgstraße / Kamillusweg

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 500 nebst Begründung aufgestellt.

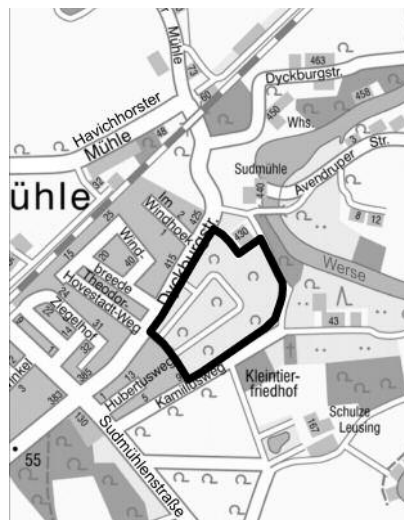
Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 19, Flurstücke 49, 50, 111, 358-360, Teil des Flurstücks 357.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 500 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 500 liegt vom 24. 11.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 500

bis zum 29. 12. 2008 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 13. November 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 508: Albachten – Osthofstraße / Sendener Stiege / Eckernstiege / Bahnlinie Münster-Recklinghausen

Der vom Rat der Stadt Münster am 5. 11. 2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 508 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 508 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 508 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 508

der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht

ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 13. November 2008

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 516: Gievenbeck – Austermannstraße / Parkanlage Kinderbachtal

Der vom Rat der Stadt Münster am 5. 11. 2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 516 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 516 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

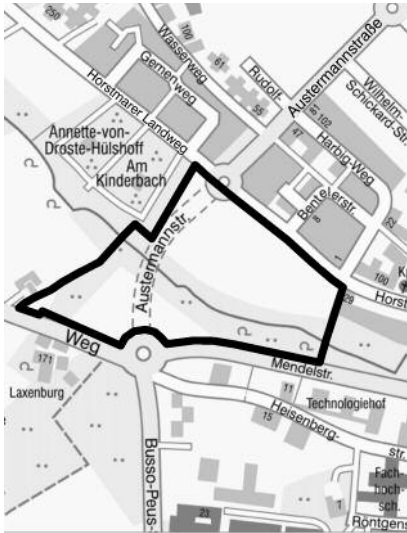
- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 516 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 516

herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 13. November 2008

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 522: Östlich Auf der Horst / Südlich Bohlweg

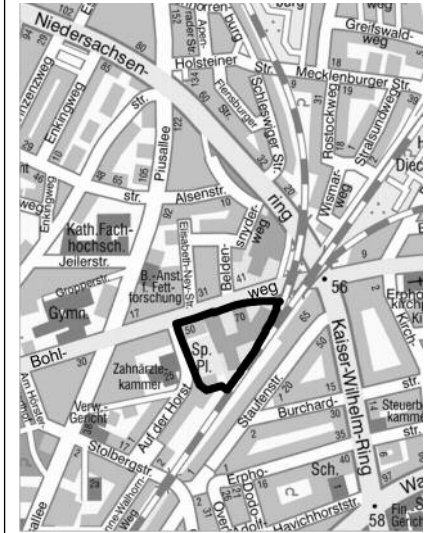
Der Rat der Stadt Münster hat am 5. 11. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich östlich Auf der Horst, südlich Bohlweg ist gem. § 2 (1) i. V. mit § 13 a BauGB ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 115, Flurstücke 203-206, 743-745, 871, 894, 896, 965, 970, 971, 1006, 1009.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des aufzu-
stellenden Bebauungsplanes Nr. 522

Die entgegenstehenden Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Münster werden gemäß § 13a (2) BauGB nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 522 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 13. November 2008

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 6. 11. 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV. NW 498) , sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 4. 2005 (GV. NW 488), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung zur Änderung zur Gebührensatzung am 5. 11. 2008 beschlossen:

§ 1 Änderung von § 1 Art und Höhe der Gebühren

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Gebühren für Unterricht pro Monat

Unterrichtsart (1 Unterrichtseinheit pro Schulwoche, Stand: 1. 2. 2009)

Gebühr

Gruppen- und Einzelunterrichte	Dauer	Gebühr
1a. Musikzwerge ab 6 Teilnehmende plus Elternteil	45 Min.	19,00 €
1b. Musikzwerge 5 Teilnehmende plus Elternteil	45 Min.	22,00 €
2a. Musikalische Früherziehung ab 10 Teilnehmende	60 Min.	19,00 €
2b. Musikalische Früherziehung 6-9 Teilnehmende	60 Min.	22,00 €
3a. Musikalische Grundausbildung ab 10 Teilnehmende	60 Min.	19,00 €
3b. Musikalische Grundausbildung 6-9 Teilnehmende	60 Min.	22,00 €
4. IKARUS (Instrumentenkarussell) inkl. Instrument	45 Min.	33,00 €
5a. Gruppenunterricht 4 und mehr Teilnehmende	45 Min.	25,00 €
6a. Gruppenunterricht 3 Teilnehmende	45 Min.	32,50 €
7a. Gruppenunterricht 2 Teilnehmende	45 Min.	46,00 €
7b. Gruppenunterricht 2 Teilnehmende plus	45 Min.	41,50 €
8a. 0,5 UStd. Einzelunterricht 22,5 Min. o. 45 Min. 14-tägig	22,5 Min.	46,00 €
8b. 0,5 UStd. Einzelunterricht 22,5 Min. o. 45 Min. 14-tägig plus	22,5 Min.	41,50 €
9a. 2/3 UStd. Einzelunterricht 30,0 Min. o. 60 Min. Partnerunterricht	30 Min.	59,50 €
9b. 2/3 UStd. Einzelunterricht 30,0 Min. o. 60 Min. Partnerunterricht plus	30 Min.	55,00 €
10a. 1,0 UStd. Einzelunterricht	45 Min.	87,50 €
10b. 1,0 UStd. Einzelunterricht plus	45 Min.	82,00 €
11. Klassenunterricht nach Teilnehmerzahl und in Absprache mit den allgemein bildenden Schulen		6,00 € bis 30,00 €

Unterricht plus beinhaltet die verbindliche Teilnahme der Schülerin bzw. des Schülers an einem der Angebote 12 - 18.

Ensembleunterricht

12. Chöre	je 15 Min.	2,00 €
13. Kammermusikgruppe 2 Teilnehmende		41,50 €
14. Kammermusikgruppe 3 Teilnehmende		32,50 €
15. Kammermusikgruppe 4 und mehr Teilnehmende		25,00 €
16. Instrumentalspielkreis (10 und mehr Teilnehmende)		12,00 €
17. Orchester/Big Band ab 15 Teilnehmenden		10,00 €
18. Gehörbildung/Musiklehre/Theorie		22,00 €

Aufnahmegebühren (bei Erstanmeldung)

10,00 €

Abmeldegebühren (bei Kündigungen außerhalb der Frist)

10,00 €

Schüler, die von den Angeboten der Ziffern 1 - 10 erfasst sind, erhalten die Möglichkeit, die Unterrichtsangebote der Ziffer 12 - 18 kostenlos zu besuchen.

Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 40 % erhöhte Gebühr erhoben. Dieser Zuschlag gilt nicht für Ensembleunterricht. Ebenso ausgenommen sind Schüler, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Studenten, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

Gebühren für Leihinstrumente pro Monat

Name des Instruments	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Gruppe A:			
Violine (1/8, 1/4, 1/2, 3/4)	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Viola (1/4, 1/2, 3/4)	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Cello (1/8, 1/4, 1/2, 3/4)	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Kontrabass (1/8, 1/4, 1/2)	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Querflöte (Anfänger)	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Kornett	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Gruppe B:			
Blockflöte	10,00 €	11,00 €	14,00 €
Trompete	10,00 €	11,00 €	14,00 €
Gitarre	10,00 €	11,00 €	14,00 €
Gruppe C:			
Querflöte	12,00 €	12,00 €	15,00 €
Horn	12,00 €	12,00 €	15,00 €
Posaune	12,00 €	12,00 €	15,00 €
Gruppe D:			
Violine (1/1)	12,00 €	14,00 €	18,00 €
Viola (1/1)	12,00 €	14,00 €	18,00 €
Cello (7/8, 1/1)	12,00 €	14,00 €	18,00 €
Kontrabass (3/4)	12,00 €	14,00 €	18,00 €
Klarinette	12,00 €	14,00 €	18,00 €
Oboe	12,00 €	14,00 €	18,00 €
Fagott	12,00 €	14,00 €	18,00 €
Saxophon	12,00 €	14,00 €	18,00 €
Tuba / Euphonium	12,00 €	14,00 €	18,00 €
Gambe	12,00 €	14,00 €	18,00 €
Akkordeon	12,00 €	14,00 €	18,00 €
Klaviernutzung	4,00 €	4,00 €	4,00 €

Die Gebühr zur Nutzung des Klaviers in Höhe von 4,00 € wird in der Form erhoben, dass jeder Klavierschüler zusätzlich zur Unterrichtsgebühr monatlich 4,00 € zahlt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. 2. 2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 6. November 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Entgeltordnung der Stadtbücherei für die Überlassung des Zeitungslesesaales und von Ausstattungsgegenständen sowie für Veranstaltungen und Führungen vom 6. 11. 2008

Abschnitt 1

Überlassung des Zeitungslesesaals und von Ausstattungsgegenständen

§ 1
Zeitungslesesaal und Ausstattungsgegenstände

- (1) Für Veranstaltungen Dritter steht in der Stadtbücherei der Zeitungslesesaal zur Verfügung. Sein Fassungsvermögen beträgt 20 Personen am Tisch oder 99 Personen in Reihenbestuhlung. Der Saal verfügt über eine Lautsprecheranlage.
- (2) Folgende Ausstattungsgegenstände stehen zur Verfügung:
- CD-Player
 - Flipchart - ohne Papier -
 - mobile Lautsprecheranlage
 - Overheadprojektor
 - Klapptische
 - Stühle
 - Podeste
 - Rednerpult
- (3) Die Vergabe des Saales und der Ausstattungsgegenstände erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Eigenbedarf der Stadtbücherei hat Vorrang.

§ 2
Veranstaltungszweck

- (1) Der Zeitungslesesaal in der Stadtbücherei wird nur für solche Veranstaltungen überlassen, die mit den Zielen (Leitbild) der Stadtbücherei vereinbar sind. Der Veranstaltungsraum darf nur für den im Mietvertrag genannten Zweck genutzt werden.

- (2) Im Falle der Änderung des Veranstaltungszwecks behält sich die Stadtbücherei ein Rücktrittsrecht vor.

§ 3

Benutzungszeit

- (1) Der Zeitungslesesaal kann nur in der Zeit von Montag bis Freitag von 20 Uhr bis 22 Uhr für Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung zur Mithilfe beim Umräumen des Zeitungslesesaals anwesend zu sein. Der Mieter darf das Haus erst verlassen, wenn keine Veranstaltungsteilnehmer mehr im Gebäude sind.
- (3) Den Anordnungen des Hausdienstes der Stadtbücherei ist zu folgen.

§ 4

Bewirtung

Eine Bewirtung muss über das Café CoLibri erfolgen. Eine Selbstbewirtung ist nur nach Rücksprache mit dem Café CoLibri möglich.

§ 5

Haftung

- (1) Der Mieter haftet für Schäden, Verluste und Nachteile aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch ihn, seine Mitglieder, Bedienstete oder Beauftragte sowie die Besucher der Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für die Nutzung von Ausstattungsgegenständen.
- (2) Der Mieter verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Raumes, seiner Zugänge und der Ausstattungsgegenstände stehen. Er verzichtet ebenfalls auf Schadensersatzansprüche gegen Bedienstete oder Beauftragte der Vermieterin. Der Veranstalter stellt die Stadt Münster sowie deren Bedienstete von allen Haftungsansprüchen insbesondere auch Dritter, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, frei.
- (3) Die Stadt Münster haftet insbesondere nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltungen.
- (4) Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 2 und 3 gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und für die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 6

Ordnungsgemäße Behandlung

- (1) Die Stadtbücherei überlässt dem Mieter den Zeitungslesesaal und die Ausstattungsgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, den Saal und die Ausstattungsgegenstände vor der Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und eventuelle Mängel dem Hausdienst unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Eine Veränderung der Einrichtung darf nur in Absprache mit der Stadtbücherei und nur zusammen mit dem Hausdienst vorgenommen werden. Nach dem Ende der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (3) Der Saal und die Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Verschmutzungen und Beschädigungen sind vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Das Rauchen ist im Gebäude nicht gestattet.
- (5) Kerzen, Teelichter, etc. können nur nach Absprache benutzt werden. Sie dürfen nur in feuerfesten Kerzenhaltern oder auf feuerfesten Untersetzern aufgestellt werden. Pyrotechnische Artikel dürfen nicht benutzt werden.
- (6) Wird der Raum verschmutzt oder beschädigt hinterlassen, so werden die tatsächlich entstandenen Reinigungs- bzw. Reparaturkosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Ausstattungsgegenstände.

§ 7

Werbung für die Veranstaltung

- (1) Werbung für die Veranstaltung im Gebäude ist nur mit Zustimmung der Stadtbücherei auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Nach der Veranstaltung ist die Werbung wieder zu entfernen.
- (2) Der Mieter darf bei seiner Werbung nicht den Eindruck erwecken, es handle sich um eine Veranstaltung der Stadtbücherei.

§ 8

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung des Zeitungslesesaales wird folgendes Entgelt erhoben:
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| - Benutzungsdauer bis zu drei Stunden | 90,00 € |
| - je weitere angefangene Stunde | 40,00 € |
- (2) Für die Benutzung der Ausstattungsgegenstände werden folgende Ent-

gelte erhoben:

- CD-Player	20,00 €
- mobile Lautsprecheranlage	10,00 €
- Stühle	25,00 €
- Klappstühle je Stück	5,00 €
- Flipchart - ohne Papier -	10,00 €
- Overheadprojektor	20,00 €
- Podest, einteilig	15,00 €
- Podest, zweiteilig	30,00 €
- Rednerpult	10,00 €

- (3) Für die Beheizung des Kamins im Zeitungslesesaal wird ein Entgelt von 20 € erhoben. Das Heizen ist nur nach Absprache möglich. Das Heizmaterial, trockenes Holz, ist vom Mieter mitzubringen.
- (4) Für den Einsatz des Hausdienstes (eine Person) ist eine Pauschale in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

§ 9

Ermäßigung

- (1) Das Entgelt für die Überlassung des Zeitungslesesaales reduziert sich mit Ausnahme der Pauschale für den Hausdienst um 50% für Veranstaltungen anderer städtischer Ämter und Einrichtungen und für solche Veranstaltungen Dritter, die von städtischer Seite Zuschüsse für die Veranstaltungstätigkeit erhalten.
- (2) Auf ein Entgelt kann verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadtbücherei liegt. Die Entscheidung über den Verzicht sowie dessen Umfang liegt bei der Büchereileitung.
- (3) Auf die Entgelte von Ausstattungsgegenständen gibt es keine Ermäßigung.

§ 10

Kündigung

- (1) Wird gegen die Bestimmungen dieser Entgeltordnung verstoßen, so kann die Stadtbücherei den Veranstalter fristlos kündigen bzw. von einer weiteren Vermietung ausschließen.
- (2) Bis 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin kann der Veranstalter kostenfrei zurücktreten, danach wird eine Rücktrittspauschale im Umfang von 50% des vereinbarten Entgelts erhoben. Wird der Stadtbücherei der Ausfall der Veranstaltung erst am Tag der Veranstaltung bekannt, so wird das gesamte Entgelt fällig.

Abschnitt 2

Veranstaltungen und Führungen

§ 11

Veranstaltungen

Für Veranstaltungen der Stadtbücherei können Eintrittsgelder erhoben werden.

Die Höhe dieser Eintrittsgelder richtet sich nach der Art der Veranstaltung und der Zielgruppe. Die Festsetzung der Eintrittsgelder erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12 Führungen

Führungen durch die Stadtbücherei finden ausschließlich während der Öffnungszeiten statt. Öffentliche Führungen und Führungen für Schulklassen und Gruppen aus Weiterbildungseinrichtungen sind kostenlos.

Für Führungen von Gruppen werden folgende Entgelte erhoben:
bis 30 Teilnehmern 30,00 €
31 - 60 Teilnehmern 60,00 €
Bei Führungen an Samstagen verdoppelt sich das Entgelt.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 13 Zahlung des Entgelts

Die nach diesen Bestimmungen fälligen Forderungen sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse Münster zu zahlen. Eintrittsgelder sind bei Erwerb der Eintrittskarten zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. 1. 2009 in Kraft. Die Entgeltordnung für die Überlassung von Veranstaltungsräumen der Stadtbücherei sowie für Veranstaltungen und Führungen (Amtsblatt der Stadt Münster 2001, Nr. 19, S. 193/194) tritt zum gleichen Termin außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 6. November 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebühren- ordnung für die Stadtbücherei Münster vom 6. 11. 2008

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 5. 11. 2008 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 270 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6. 2008 (GV NW S. 514) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/ SGV. NW 610), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 11. 12. 2007 (GV. NW 2008, S. 8) folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster vom 16. 12. 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. 4. 2006, beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Für die Ausleihe wird eine Benutzungsgebühr erhoben entweder in

Form einer Jahresgebühr oder einer **Quartalsgebühr** gem. § 12 Nr. 3 dieser Satzung. Wer bei Erstaussstellung des Büchereiausweises einen Aufpreis zahlt, ist im ersten Monat nach Ausstellung von der Benutzungsgebühr befreit (Kennlernangebot).

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr entrichten keine Benutzungsgebühr.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------------|
| 1. für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises | 3,00 € |
| für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises inkl. Kennlernangebot | 5,00 € |
| 2. für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust | 3,00 € |
| jeder weitere Ersatzausweis für Erwachsene | 5,00 € |
| für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 4,00 € |
| 3. Jahresbenutzungsgebühr oder Quartalsgebühr | 18,00 € |
| | 5,00 € |
| 4. für die Ausleihe von Filmen je Exemplar | 1,00 € |
| 5. für die Ausleihe von aktuellen (nicht älter als 3 Jahre) Hörbüchern, CDs und anderen elektronischen Medien (ausgenommen sind Medien aus dem Angebot der Kinderbücherei) | 1,00 € |
| 6. für die Vorbestellung von Büchern und Medien je Exemplar (inklusive der Benachrichtigung per Brief oder auf elektronischem Weg) | 2,00 € |
| 7. für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar | 3,00 € |
| 8. für das Überschreiten der Leihfrist (je Gegenstand und angefangene Woche) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (je Gegenstand und angefangene Woche) | 2,00 € |
| | 1,00 € |
| 9. Gebühr für die Nutzung des Klavierraums je Stunde | 4,00 € |
| 10. Gebühr für die Nutzung eines öffentlichen Internet-Arbeitsplatzes je angefangene halbe Stunde | 0,50 € |
| 11. Gebühr für Kontoauskunft bzw. Leihfristverlängerung per SMS (je 160 Zeichen) | 0,15 € |

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am 15. 12. 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungs-

pläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß

mäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 6. November 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Information der Eigentümer über die gesetzlich geschützten Biotope in Münster

Seit 1994 sind gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes in Nordrhein-Westfalen bestimmte für den Naturschutz wertvolle Biotope, z. B. naturnahe Fließ- und Stillgewässer, Röhrichte, Feuchtgrünland und Bruchwälder, grundsätzlich und unmittelbar gesetzlich geschützt. Alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Biotope führen können, sind verboten.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat diese geschützten Biotope nunmehr in Münster erfasst und in Karten eindeutig abgegrenzt. Aufgabe der unteren Landschaftsbehörde ist, die Eigentümerinnen und Eigentümer zeitnah in geeigneter Form von den Abgrenzungsvorschlägen zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Danach legt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung der Biotope fest.

Durch öffentliche Auslegung soll die Information der Eigentümer für die nachfolgend aufgeführten Bereiche erfolgen:

- Abschnitte des Max-Klemens-Kanals
- Abschnitte der Werse einschließlich verschiedener Altarme
- Abschnitte der Angel
- Abschnitte des Emmerbachs

Die Abgrenzungen der gesetzlich geschützten Biotope nebst den zugehörigen Datenbögen liegen in der Zeit vom 21. 11. bis 19. 12. 2008 zur Einsichtnahme öffentlich aus und zwar während der Dienststunden im

Stadthaus 3
Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt
im Erdgeschoß

Albersloher Weg 33
48155 Münster
montags bis mittwochs 8 - 16 Uhr
donnerstags 8 - 18 Uhr
freitags von 8 - 13 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist kann schriftlich Stellung genommen werden oder es können bei der Umweltberatung im Kundenzentrum (montags bis freitags 9 - 13 Uhr) Stellungnahmen zur Niederschrift erklärt werden. Bei den Stellungnahmen der Eigentümer können allerdings nur fachliche Hinweise, z. B. über eine fehlerhafte Abgrenzung, berücksichtigt werden, keine ökonomischen Gründe, z. B. geplante Bauabsichten.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthaus 3 können die gesetzlich geschützten Biotope in den o. g. Bereichen auch eingesehen werden bei:

Münster-Information
Heinrich-Brüning-Straße 9
48143 Münster
montags bis freitags von 9.30 - 18 Uhr
samstags von 9.30 - 13 Uhr

Münster, den 10. November 2008

Der Oberbürgermeister
I.V.

Paal
Stadtrat

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 307398966

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 7. November 2008

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Jahresabschluss 2007 der Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gibt die Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH bekannt, dass die GdW Revision AG Berlin den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2007 wie folgt erteilt hat:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember bis

31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit den Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt

die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, den 30. Mai 2008

GdW Revision AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Engbert Sonnhoff
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Münster, den 29. Oktober 2008

Wohnungsgesellschaft
Große Lodden mbH

Klemens Nottenkemper
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2007 der Wohn + Stadtbau, Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

Der Rat der Stadt Münster hat den Jahresabschluss der Wohn+Stadtbau zum 31. 12. 2007 festgestellt. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt. Der Gewinn aus dem Geschäftsjahr 2007 in Höhe von 99.592,94 € wird auf die Jahresrechnung 2008 vorgetragen.

Gem. § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gibt die Wohn+Stadtbau bekannt, dass die VdW Rheinland Westfalen e.V. den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2007 wie folgt erteilt hat:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohn+Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die

sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 30. Mai 2008

Verband der Wohnungswirtschaft
Rheinland Westfalen e.V.

Engbert Sonnhoff
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Münster, den 29. Oktober 2008

Wohn + Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt
Münster GmbH

Klemens Nottenkemper
Geschäftsführer

Aufhebung der tierseuchen- behördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 6 der Blauzungenkrankheit vom 27. 10. 2008

Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 6 vom 6. 11. 2008 (eBAnz AT132 2008 V1) wird die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 6 der Blauzungenkrankheit vom 27. 10. 2008 hiermit aufgehoben.

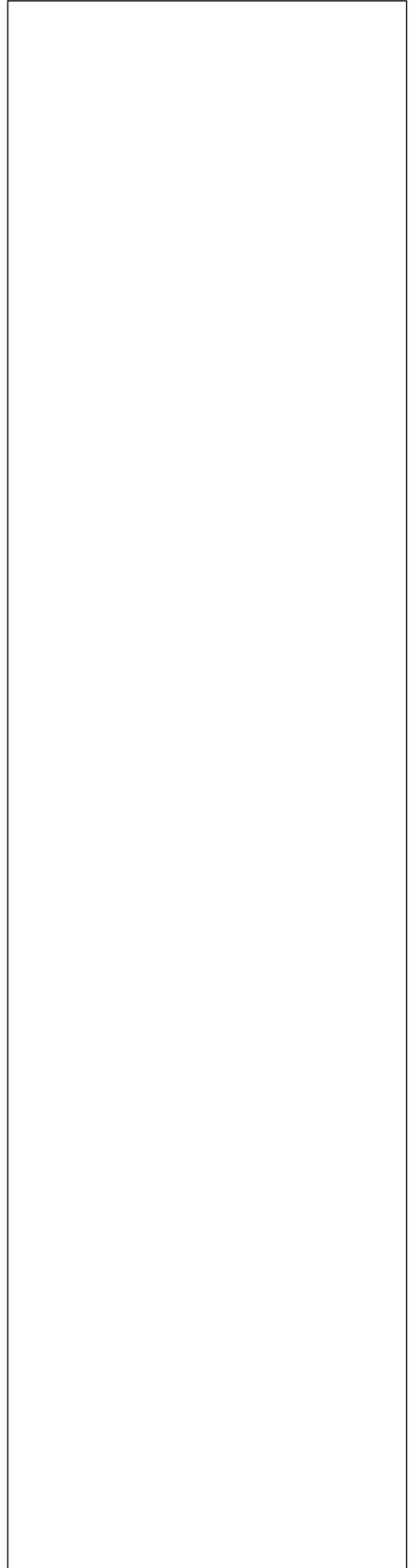
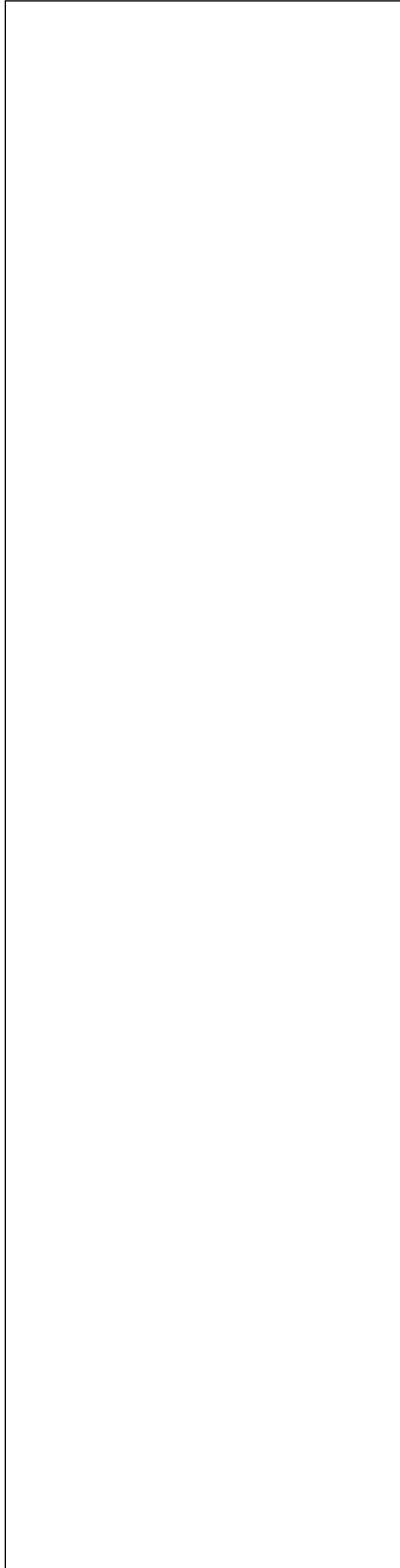
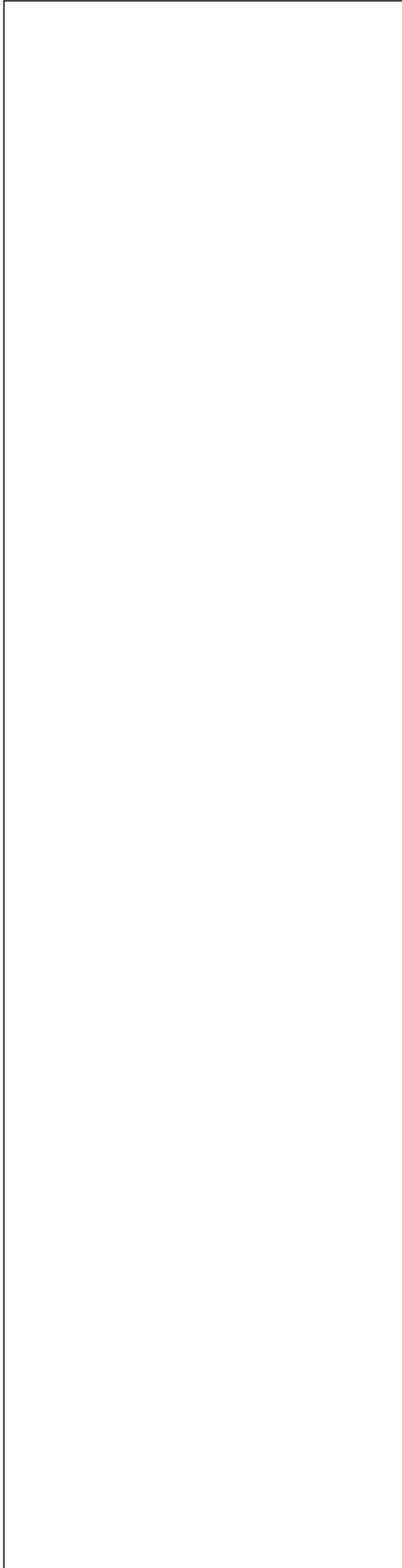
Die Aufhebung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

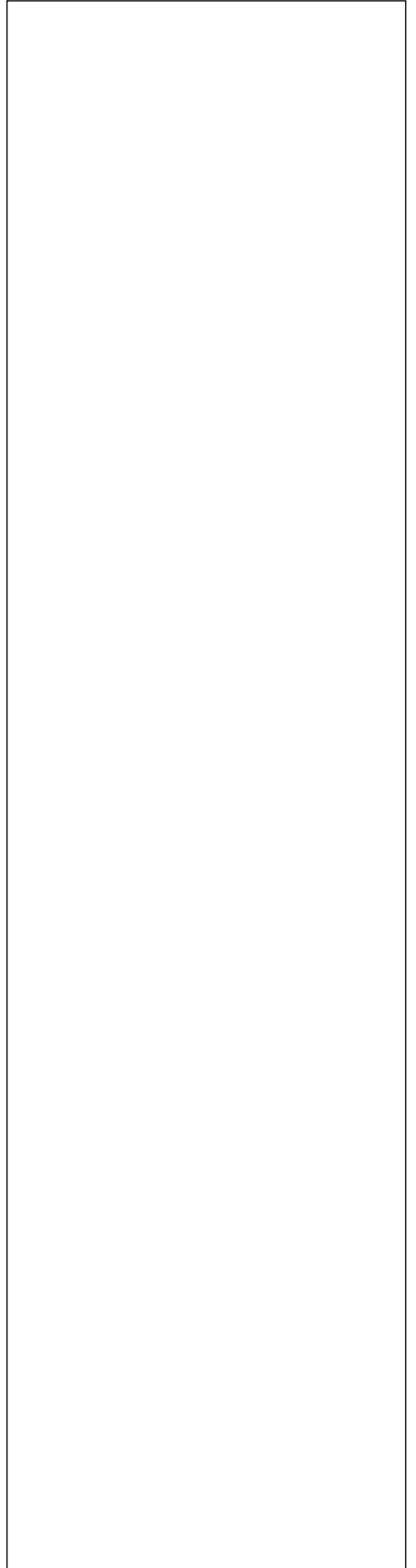
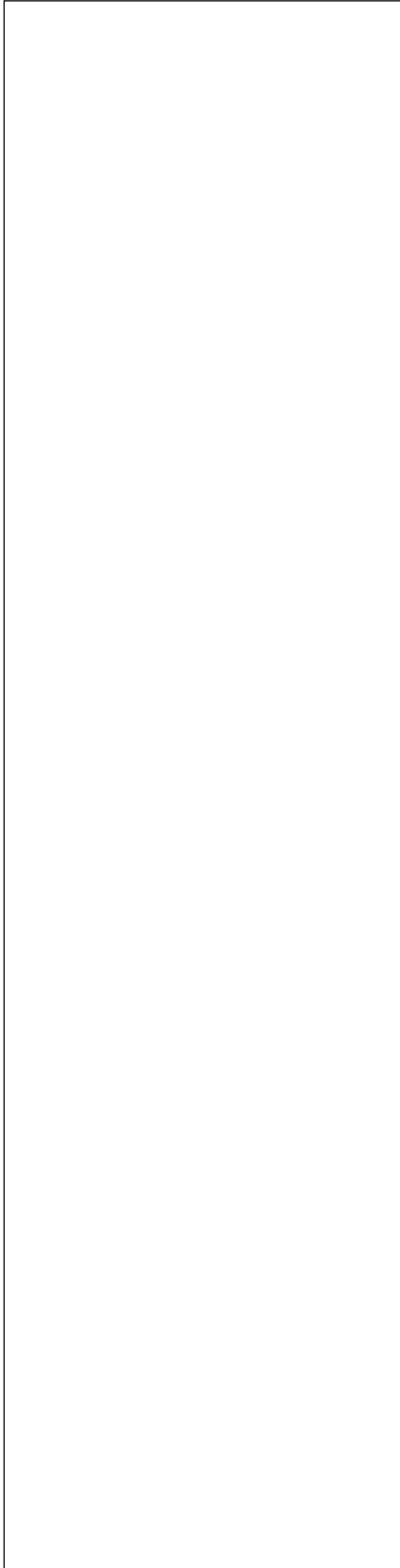
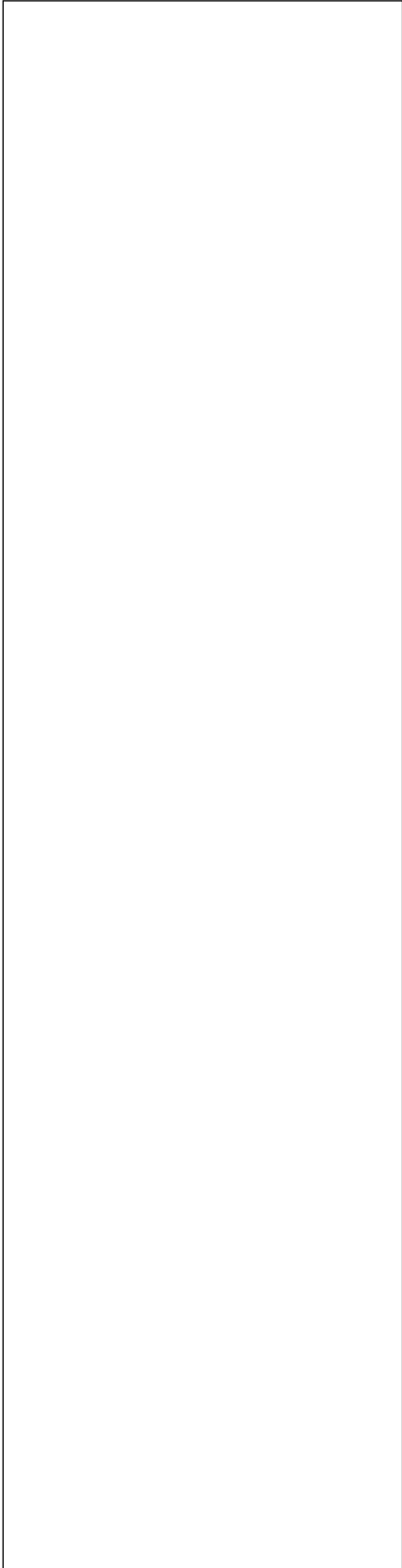
Münster, den 12. November 2008

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister
I.V.

Paal
Stadtrat





Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22